

Bürgergeld

Nachfrage vom 07.06.2024 zu der Anfrage zum Sozialausschuss am 27.05.2024 der AfD-Kreistagsfraktion

Aufgrund einer Nachfrage der AfD-Fraktion wurde die Anfrage durch die Geschäftsführung des Jobcenters ME-aktiv erneut beantwortet.

- 1. Wie viele Bürgergeldempfänger gab es im Kreis Mettmann zum Stichtag 31.12.2023, mit**
- a) deutscher Staatsangehörigkeit,**
 - und wie viele davon mit Migrationshintergrund,**
 - b) ukrainischer Staatsangehörigkeit,**
 - c) alle Personen mit anderem Staatsangehörigkeitsnachweis,**
 - d) Personen ohne Staatsangehörigkeitsnachweis?**

Zur Stichtagsbetrachtung Dezember 2023 liegen folgende Daten vor; die Zahlen ergeben sich aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit:

Leistungsberechtigte SGB II im Jobcenter ME-aktiv gesamt 27.305:

zu a) davon 13.525 mit Staatsangehörigkeit Deutsch*,

zu b) 2.564 Menschen mit Staatsangehörigkeit Ukraine,

zu c) sowie 11.216 Menschen mit anderer Staatsangehörigkeit,

zu d) Leistungsbezug ohne Identifikationsnachweis ist gem. SGB II nicht möglich. Der Nachweis der Identifikation ist eine Voraussetzung, ohne diese ist auch eine vorläufige Bewilligung nicht möglich, somit gibt es keine Fälle ohne Nachweis.

*Eine Auswertung nach Migrationshintergrund ist nicht möglich und nicht erforderlich, da es für die Antragstellung keine Bedeutung hat.

2. Wird auch bei fehlenden Dokumenten Bürgergeld ausgezahlt?

Grundsätzlich sollten alle notwendigen Unterlagen vorliegen, um über den Leistungsanspruch entscheiden zu können und damit Leistungen zu bewilligen und auszuzahlen.

Gem. § 41 und 41 a Abs. 1 SGB II kann über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden werden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder 2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Zu einer vorläufigen Gewährung kann es somit z.B. bei fehlenden Einkommensnachweisen kommen.

Diese Ausnahme gibt es nicht bei fehlenden Identifikationsnachweisen.

3. Wird die Echtheit der vorgelegten Dokumente überprüft? Wenn ja, in welcher Form?

Dokumente werden im Rahmen der allgemeinen Möglichkeiten auf die Echtheit überprüft. Hierbei stehen verschiedene Informationen zur Verfügung, woran die Echtheit, z.B. eines Personalausweises erkannt werden kann.

Es gibt keine Vorgaben zur Prüfung. Die MA kennen jedoch die grds. Erkennungsmerkmale wie Wasserzeichen, Abgleich des Bildes mit der Person, usw. Bei anderen Belegen werden ebenfalls die Unterlagen auf Plausibilität geprüft, z.B. Einkommensnachweis – (entspricht dem der Lohnabrechnung gängigen Verfahren).

4. Wie wird die Erklärung zu den Einkommensverhältnissen überprüft?

Im Rahmen der Beantragung von Leistungen sind alle Antragsteller*Innen verpflichtet gem. § 60 Abs. 1 SGB I zu denen im Antrag gemachten Angaben entsprechende Nachweise vorzulegen. Beim Einkommen können das Kontoauszüge, Arbeitsverträge, Einkommensbelege, Steuererklärungen usw. sein. Die angeforderten Unterlagen sind fallabhängig und deshalb können in dieser Antwort nur beispielhafte Belege genannt werden. Vollständig sind die Unterlagen, wenn alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen beigebracht wurden und durch die Sachbearbeitung die Vollständigkeit bescheinigt wurde. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung unter Ziffer 3.

5. Werden Halterfragen zu vorhandenen Kraftfahrzeugen überprüft?

Gem. § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I sind entsprechende Nachweise zu den im Antrag gemachten Angaben vorzulegen. Kfz-Papiere werden angefordert (Kfz-Schein oder Brief), Halteranfragen erfolgen ausschließlich dann, wenn Bürgergeldempfänger keine plausiblen Angaben machen oder keine Nachweise einreichen.

6. Wie werden Reisen von Flüchtlingen in ihre Heimat- bzw. Urlaubsländer genehmigt und überprüft und die Dauer der Häufigkeit erfasst?

Hierbei werden für alle Bürgergeldbeziehenden die Regelungen der „Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV)“ angewandt. Bürgergeldempfänger, die sich außerhalb der Erreichbarkeits-Verordnung aufhalten wollen (ab dem ersten Tag), müssen einen Antrag auf „Ortsabwesenheit“ stellen. Dann wird über die Integrationsfachkraft geprüft, ob die Ortsabwesenheit des Bürgergeldempfängers der Integrationsarbeit entgegen spricht und darauf folgt die Genehmigung oder Ablehnung.

Statistiken werden hierzu nicht geführt.

7. Gibt es Einschränkungen bei der Zahlung von Bürgergeld bei längeren Reisen (z. B. über 3 Wochen)?

Ja. Auch hier gelten die Vorschriften der Erreichbarkeits-Verordnung. Leistungen werden, wenn nicht Urlaubsansprüche aus einem Arbeitsvertrag über 3 Wochen bestehen, für die Dauer der Abwesenheit ab der 4. Woche ggf. eingestellt. Die Entscheidung und Dauer der „Ortsabwesenheit“ wird dokumentiert.

8. Beziehen auch ausreisepflichtige Personen Bürgergeld, wenn ja, wie viele Personen betrifft das?

Nein, da diese in der Regel Asylbewerberleistungen erhalten. Ausreisepflichtige Personen beziehen kein Bürgergeld.

9. Beziehen auch straffällig gewordene Personen Bürgergeld, falls ja, wie viele Personen fallen darunter?

§ 7 SGB II regelt die Voraussetzung zum Bezug von Bürgergeld. Für den Leistungsbezug von Bürgergeld ist die „Nichtstraffälligkeit“ keine Voraussetzung. Die Straffälligkeit von Personen, die Bürgergeld beantragen wird deshalb nicht abgefragt und somit liegen keine statistischen Auswertungen vor.